

Satzung des Fördervereins der Schule Rotenhof in Rendsburg e. V. i. d. F. v. 09.12.2010

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Schule Rotenhof in Rendsburg e. V."

Der Sitz des Vereins ist Rendsburg.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07.

§ 2

Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins sind die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Schule Rotenhof.

Der Verein will insbesondere die Schule in ihren Bildungszielen und ihrem Erziehungsauftrag unterstützen durch Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Lernhilfe für die Schüler bedeuten, zur Verbesserung der Schulverhältnisse beitragen, sowie die Zugehörigkeit zwischen Schule, Elternhaus und Freunden der Schule erhalten und fördern.

2. Der Verein legt Wert auf eine den Vereinszielen entsprechende Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Schule Rotenhof, welche es unmittelbar und ausschließlich – nach Zustimmung des Schulelternbeirates - nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, die den Status der Gemeinnützigkeit berührt, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

Mitgliedsbeiträge
Geld- und Sachspenden
sonstige Zuwendungen

Der Vorstand beschließt nach schriftlichem Antrag über die Mittelverwendung.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich, über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch:
schriftliche Austrittserklärung
Ausschluss nach Vorstandsbeschluss
Tod

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich, über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung des Beitrages verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die/der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.

Über die Mitgliederversammlung ist eine von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreter/in und von der/dem Schriftführer/in oder einer/einem von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

Jede fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

die Wahl des Vorstandes,
die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
die Entlastung des Vorstandes,
die Änderung der Satzung,
die Änderung des Vereinszwecks,
die Änderung der Beitragsordnung,
die Auflösung des Vereins.

Bei der Wahl des Vorstands sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mitglieder ab 14 Jahren haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht, ab vollendetem 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzern.

Dem Vorstand sollten mindestens je 1 Vertreter/in aus dem Schullelternbeirat, der Schulleitung und dem Kollegium angehören.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, darunter die/der 1. oder die/der 2. Vorsitzende.

Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hineinzuwählen.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.

Zur Vorstandssitzung lädt die/der 1. oder in Vertretung die/der 2. Vorsitzende schriftlich oder mündlich mit einer Frist von 7 Tagen ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses haben der/die Leiter/in der Vorstandssitzung und die/der Protokollführer/in zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muss sie alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt geben.

§ 9

Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam, oder eine/r von beiden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederhauptversammlung am 09.12.2010 in Rendsburg geändert.